



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 19.08.2013
Name Anke Ambacher-Schenk
Durchwahl 07071 757-3618
Aktenzeichen 46-12/3861.6-32
(Bitte bei Antwort angeben)

| | |
|--|-------------|
| Kassenzettel (Bitte bei Zahlung angeben): | |
| 1305151089661 | |
| BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102 | |
| IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADE8T800 | |
| Betrag: | 1485,00 EUR |

A U S N A H M E G E N E H M I G U N G :

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 11 von ihr hergestellte Autokrane (selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr.17 FZV)

Typ: A53A
F.I.-Nr.: WLFA53A . . . E . . 0020 bis WLFA53A . . . E . . 0030
F.I.-Nr.:

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Befügung seines Dienststempels einzutragen; damit bestätigt er gleichzeitig die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem nachstehenden Gutachten - bei Exportfahrzeugen von dem Prüfer, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt -)

je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 32 Abs.1 Nr.1 StVZO
Breite über alles max. 3.000 mm
- b) § 32 Abs.3 Nr.1 StVZO
Länge über alles max. 15.550 mm
- c) § 32d Abs. 1 u. 2 StVZO
Außenradius (m) Kreisfahrt (Grad) Ringflächenbreite (m) Ausschermaß (m)
16,50 m 360 ° 5,10 m max. 0,60 m
- d) § 34 Abs.4 Nr.1a bzw. Nr.1b StVZO
Zulässige Achslast der Einzelachse vorn Rüttzustand 1 12.000 kg
Zulässige Achslast der Einzelachse vorn Rüttzustand 2 11.500 kg
- e) § 34 Abs.4 Nr.2c StVZO
Zulässige Achslast der Doppelachsen Rüttzustand 1 24.000 kg

- 2 -

(unter Erteilung einer Ausnahme vom § 34 Abs.4 Nr.1 pro Einzelachse 12.000 kg)
 Zulässige Achslast der Doppelachsen Rüttzustand 2 20.000 kg
 (unter Einhaltung einer Einzelachslast von max. 10.000 kg)

f) § 34 Abs.5 Nr.2a StVZO

| | |
|--|-----------|
| Zulässiges Gesamtgewicht Rüttzustand 1 | 60.000 kg |
| Zulässiges Gesamtgewicht Rüttzustand 2 | 48.000 kg |

g) § 35b StVZO

Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeuginschriften durch die Selle der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.

h) § 44 Abs.3 StVZO

Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast braucht nicht mehr als 150 kg betragen.

i) 49a Abs. 5 StVZO

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsschleuderwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist. Das Einschalten ist jedoch nur im Kranbetrieb möglich, der auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen ist.

j) § 49a Abs.7 StVZO

Es dürfen folgende rot-weiß schraffierte Warnanstriche bzw. -beklebungen angebracht sein:

Jeweils seitlich am Auslegerkopf und an den vorderen und hinteren Schiebeholmen seitlich in retroreflektierender Ausführung.

k) § 51 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

l) § 51b StVZO

Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden Lichttechnischen Einrichtungen.

m) § 52 Abs. 4 StVZO

Das Fahrzeug ist mit max. vier Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Dieser Ausnahmegenehmigung liegt der Technische Bericht der TÜV Süd Automotive GmbH München vom 06.03.2012, Nr.: 12-00135-CC-BWG-00 zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
 Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter.
 Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.08.2019 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist; diese ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25.564.594,06 EURO - bei Personenschäden aber maximal 3.834.689,11 EURO je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.
Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:
 - a) der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
 - b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschliessig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schiebeholme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
 - c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
 - d) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde, o.ä. entsprechend dem jedem Fahrzeug zugeordneten Beiblatt (Anlage zur Zulassungsbescheinigung Teil I) an den vorgesehenen Stellen sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
 - e) die Oberwagenkabine unbesetzt sein und
 - f) die Arbeitscheinwerfer ausgeschaltet sein.
2. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße Schrägschraffierung, bei Dunkelheit zusätzlich durch je eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungs- oder Seitenmarkierungsleuchte zu kennzeichnen.
3. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie der für dieses Fahrzeug festgelegten Standardgröße und Ausführung entspricht (vgl. Betriebsanleitung), maximal 4-fach eingeschert ist und mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
4. Die Überbreite bzw. Überlänge ist entsprechend der "Richtlinie für die Kennzeichnung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen" in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen.
5. Mit dem Autokran dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug selbst auf einer Brücke stehen muss.
6. Es müssen mindestens 4 Unterlegkeile mitgeführt werden.

7. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrancs mitgeführt werden.
Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abzustützende Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunktshöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokrancs liegen.
Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranczug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4 Nr.3 StVZO (Zuglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO einzuholen.
8. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. für den Kfz-Verkehr unter Beifügung seines Dienstsiegels die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben. Außerdem muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehen sein.
Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn die Ausnahmegenehmigung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkannt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn der jeweilige Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 StVO) durchführt, gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößt oder in sonstiger Weise seiner Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandelt muss er damit rechnen, dass die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr.255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 1485,00 € angesetzt.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührentschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o.g. Kassenzeichens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOSt i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.

Ambacher-Schenk

